

Honorarordnung
für die Volkshochschule
Dülmen - Haltern am See - Havixbeck

Hinweis:

Diese Honorarordnung wurde zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen vom 14.12.2006 (9. Änderung).

Honorarordnung
für die Volkshochschule Dülmen - Haltern am See - Havixbeck
vom 04.10.1990

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat auf Empfehlung des VHS-Ausschusses am 04.10.1990 folgende Honorarordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter erhalten für die Leitung/Durchführung von Veranstaltungen der Volkshochschule Honorare nach den Bestimmungen dieser Honorarordnung.

§ 2
Honorare bei Veranstaltungen mit mehreren Zusammenkünften

- (1) Für die Leitung/Durchführung von Lernkursen, Lehrgängen, Arbeits- und Gesprächskreisen sowie diesen gleichstehenden Lehrveranstaltungen werden den nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern je Unterrichtsstunde (45 Minuten) folgende Honorare gezahlt:
1. für Kursangebote zur pädagogischen Grundversorgung (ohne EDV-Kurse); Pflichtangebot gem. § 11 Abs. 2 WbG NRW
17,00 Euro
 - 1.1 für Kursangebote zur pädagogischen Grundversorgung (EDV-Kurse); Pflichtangebot gem. § 11 Abs. 2 WbG NRW
20,00 Euro
 - 1.2 bei allen anderen Kursangeboten wird ein Honorar gezahlt, das unter Berücksichtigung des Deckungsbeitrages, Art und Umfang des Kursangebotes gesondert festgesetzt wird. Die Höhe des Honorars kann maximal das Zweifache des Grundhonorars (Ziffer 1) betragen. Die Gründe für eine abweichende Festlegung des Honorars sind schriftlich festzuhalten.
 - 1.3 für besondere Leistungen, die die Kursleitung im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung erbringen (z. B. Einkauf von Lebensmitteln bei Kochkursen, Beschickung des Brennofens bei Töpferkursen), pro Unterrichtsstunde eine Zulage zum Honorar von 10 %
 - 1.4 für Unterricht im Medienverbund (z. B. Funkkolleg) pro Unterrichtsstunde eine Zulage zum Honorar von 10 %

- (2) Für die Leitung und Durchführung von Lehrgängen gem. § 11 Abs. 2 WbG NRW und von Lehrgängen, die entsprechenden staatlichen Bildungsgängen gleichwertig sind, wird zur Abgeltung aller Nebenleistungen (zusätzliche Vor- und Nachbereitung einschl. Korrekturarbeiten, organisatorische Begleitmaßnahmen, Ausstellen von Leistungsbescheinigungen, Teilnahme an Beratungen und Konferenzen usw.) den nebenamtlichen/ nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern eine Pauschale gewährt. Sie beträgt 20 % des Grundhonorars. Für die Übernahme der Aufgaben der Lehrgangsführerin/des Lehrgangsführers wird pro Semester ein Pauschalbetrag von 50,— Euro gezahlt.

§ 3

Honorare für sonstige Leistungen

- (1) Für sonstige Leistungen (z.B. Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen oder Aufbau von Ausstellungen), die Kursleiter in Verbindung mit Lehrveranstaltungen erbringen, wird folgendes Honorar gezahlt:

je Zeitstunde 10,00 Euro

- (2) Für die Durchführung der Prüfungen des Landes- und Bundesverbandes der Volkshochschulen (Zertifikate) wird ein Honorar gezahlt, das sich nach den Empfehlungen des Verbandes richtet.
- (3) Für nichtpädagogische sonstige Leistungen wird eine Vergütung nach allgemeinen Vorschriften vereinbart.

§ 4

Honorare bei Einzelveranstaltungen

Für die Leitung/Durchführung von Einzelveranstaltungen kann der Referentin/dem Referenten und Mitwirkenden ein Honorar bis zu 1.500,00 Euro zuzüglich Nebenkosten und Reisekosten je Veranstaltung gezahlt werden.

§ 5

Honorare bei Wochenendseminaren und Podiumsdiskussionen

Bei Wochenendseminaren kann der Kursleiterin/dem Kursleiter ein Honorar von täglich bis zu 300,00 Euro zuzüglich Nebenkosten und Reisekosten gezahlt werden.

§ 6

Honorare bei Studienreisen, Exkursionen, Besichtigungen

- (1) Bei Studienreisen, Exkursionen und Besichtigungen werden der Reiseleiterin/dem Reiseleiter freie Fahrt, Unterkunft und Verpflegung garantiert, soweit ihr/ihm nicht durch das mit der Abwicklung beauftragte Reiseunternehmen Kostenfreiheit gewährt wird.
- (2) Für die Leitung/Durchführung von Studienreisen, Exkursionen und Besichtigungen, die die Volkshochschule als besondere Aufgabe stellt, kann der Reiseleiterin/dem Reiseleiter für höchstens 4 Unterrichtsstunden je Tag ein Honorar gem. § 2 Abs. 1 Ziffer 1 gezahlt werden. Im Einzelfall entscheidet die Leitung der Volkshochschule.

§ 7

Zuständigkeit

Soweit die Höchstsätze überschritten werden sollen, entscheidet

1. die VHS-Leitung, wenn im Einzelfall Kursleiterinnen/Kursleiter zu den Honorarsätzen nach § 2 Abs. 1 dieser Honorarordnung nicht verpflichtet werden können; im übrigen wenn es sich um eine Veranstaltung nach § 2 Abs. 1 handelt, die die VHS als besondere Aufgabe stellt (Erarbeitung eines neuen Fachgebietes, einer neuen Methode, Erstellung besonderer Arbeitsmaterialien oder anderer außergewöhnlicher Aufwand).
2. der Bürgermeister in allen anderen Fällen auf Vorschlag der VHS-Leitung.

§ 8

Ausfallhonorare

- (1) Kommt eine Veranstaltung aus Gründen, die nicht in der Person der nebenamtlichen/nebenberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter liegen, nicht zustande, so erhalten diese das Honorar für die - im Rahmen des VHS-Programms - durchgeführten Unterrichtsstunden, höchstens jedoch für vier Unterrichtsstunden. Ist die Durchführung des Unterrichts bei der ersten Zusammenkunft aus pädagogischen Überlegungen nicht sinnvoll, so erhält die Kursleiterin/der Kursleiter das Honorar für zwei Unterrichtsstunden. Bei weiteren von der VHS genehmigten Zusammenkünften gilt die vorgenannte Regelung entsprechend. Mit diesem Honorar sind alle der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter entstandenen Nebenkosten abgegolten.
- (2) Muss eine Veranstaltung im Laufe eines Arbeitsabschnittes vorzeitig abgesetzt werden, so erhalten die nebenamtlichen/nebenberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter das Honorar für die durchgeführten Unterrichtsstunden.
- (3) Werden zwei oder mehrere Veranstaltungen aus organisatorischen Gründen zusammengelegt, so wird vom Tage der Zusammenlegung ab das Honorar der/dem nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiterin/Mitarbeiter gezahlt, die/der die Leitung/Durchführung der zusammengelegten Veranstaltung übernimmt.

- (4) Für Unterrichtsstunden, die die nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ohne Zustimmung der VHS zusätzlich erteilen, besteht kein Anspruch auf Honorar.

§ 9

Fahr- und Reisekosten

Mit der Zahlung des vereinbarten Honorares sind sämtliche der Dozentin/dem Dozenten für die Durchführung der Kursveranstaltung entstehenden Kosten, einschließlich der Fahr- und Reisekosten, abgegolten. Über Ausnahmen entscheidet die VHS-Leitung.

§ 10

Inkrafttreten

Die Honorarordnung für die Volkshochschule Dülmen - Haltern am See - Havixbeck vom 04.10.1990 in der Fassung der IX. Änderung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Honorarordnung vom 04.10.1990 in Fassung der VIII. Änderung vom 15.12.2005 außer Kraft.